

staben G musste man lediglich fünf Tage weiterzählen: Ostern fiel 1330 also auf den 8. April⁵².

Um diese Regel wirklich verlässlich zu machen, galt es jedoch, bestimmte Ausnahmefälle zu beachten. Die Zahl der Wochen zwischen Weihnachten und „Estomihi“ war nämlich nicht immer genau gleich der Buchstabenzahl im Merkwort, sondern konnte eine Woche höher liegen. Johannes Algeri wies darauf im *Computus chirometralis* ausdrücklich hin, wenn er anmerkte, dass die Standardregel unter bestimmten Umständen in die Irre führte⁵³. Diese Umstände hingen erneut vom Sonntagsbuchstaben des Jahres ab: Lag dieser im Alphabet v o r dem Anfangsbuchstaben des Merkworts, verlängerte sich das *Intervallum* um eine Woche. Angewandt auf das erste Zyklusjahr, das durch das Wort *etheras* markiert wurde, bedeutete dies, dass nur Jahre mit dem Sonntagsbuchstaben E, F oder G ein Intervall von sieben Wochen (zuzüglich vier bis sechs Tagen) erhielten, wohingegen es sich in Jahren mit A, B, C und D auf acht Wochen (zuzüglich null bis drei Tagen) ausweitete. Vorsicht war hier deshalb geboten, weil julianische Schaltjahre – anders als Gemeinjahre – mit zwei statt nur einem Sonntagsbuchstaben ausgestattet waren: einem für die Tage vor dem *bissexus* (24. Februar), der andere für die Zeit danach. Im „Krisenjahr“ 1444 waren dies die Buchstaben E und D, von denen der erste ein Intervall von sieben ganzen Wochen angezeigt hätte, der zweite hingegen von acht Wochen. Welcher war nun der Richtige? Johannes Algeri und Martin von Nürnberg ließen keinen Zweifel daran, dass in Schaltjahren stets auf den zweiten Sonntagsbuchstaben Acht zu geben war, also auf jenen, der die Zeit nach dem *bissexus* abdeckte⁵⁴. Grund hierfür war, dass das Ostersonntagsdatum, von dem alle anderen beweglichen Festtage abhängen, stets nach dem *bissexus* eintrat. Für das Jahre 1444 war somit der Buchstabe D mit in die Rechnung zu nehmen, aus dem sich ein Intervall von insgesamt acht Wochen und vier Tagen ergab. Quinquagesima („Estomihi“) fiel auf den 23. Februar, Ostern sieben Wochen später auf den 12. April, ganz so wie im Basler Gutachten festgeschrieben.

52) *Computus chirometralis* (Buch I, fol. 6v-7v), ed. MÜTZ (wie Anm. 31) S. 28, Z. 25 - S. 32, Z. 1. Vgl. dazu auch den Kommentar S. 115-120.

53) Ebd. (Buch I, fol. 5v) S. 24, Z. 11-12.

54) Ebd. (Buch I, fol. 5v) S. 24, Z. 19-22: *[I]n anno bisextili tamen additio sit cum secunda littera et non cum prima secundum ordinem alphabeti*. *Computus Nurembergensis*, sig. A5r: *Et in anno bisextili hoc debet sciri per secundam litteram dominicalem et non per primam*.